

Stadt Wegberg

Der Bürgermeister

-Bürgerservice und Sicherheit-

## Bekanntmachung

### Datenübermittlung gemäß § 58 c Absatz 1 Wehrpflichtgesetz (WPfG) Widerspruch gem. § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Aufgrund der gesetzlichen Regelung wurde die allgemeine Wehrpflicht zum 01.07.2011 ausgesetzt.

Die Meldebehörde ist jedoch verpflichtet, einmal pro Kalenderjahr die

- Namen,
- Vornamen,
- Anschriften

aller Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in Wegberg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu übermitteln.

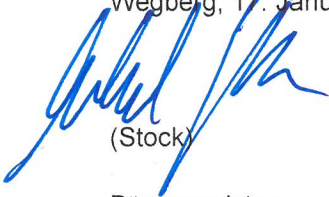
Die Weitergabe der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung dient dem Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Der **Widerspruch** kann unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses im Bürgerservice der Stadt Wegberg eingelegt werden.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, den Widerspruch schriftlich, (Stadtverwaltung Wegberg – Bürgerservice-, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg) einzulegen.

Wegberg, 17. Januar 2017



(Stock)

Bürgermeister